

## Tarif für die Versorgung mit Wasser

(Preisstand 01.01.2015)

1. Die HEWA GmbH stellt Wasser gemäß der jeweils geltenden Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), den „Ergänzenden Bestimmungen“ einschließlich der „Technischen Anschlussbedingungen Wasser“ zu nachstehendem Tarif zur Verfügung.
2. Der Tarif setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen jährlichen Grundpreis sowie einem mengenabhängigen Verbrauchspreis zusammen.
3. Der jährliche Grundpreis wird auf Basis des Nenndurchflusses ( $Q_n$ ) der verwendeten Messeinrichtung (Wasserzähler) berechnet. Dieser beträgt

<b>Grundpreis für Zähler</b>	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
bis zu 10 m <sup>3</sup> /h bzw. $Q_{n=6}$	60,00 €	<b>64,20 €</b>
ab 10 m <sup>3</sup> /h bzw. $Q_{n=6}$	120,00 €	<b>128,40 €</b>

Der Grundpreis wird tageweise berechnet. Hierbei werden für das Jahr 365 Tage und für das Schaltjahr 366 Tage zugrunde gelegt.

4. Der mengenabhängige Verbrauchspreis beträgt:

	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
mengenabhängiger Verbrauchspreis	1,94 €/m <sup>3</sup>	<b>2,08 €/m<sup>3</sup></b>

Die Verbrauchsmenge wird geschätzt, wenn ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht möglich ist oder sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

5. Für Bauwasseranschlüsse oder sonstige vorübergehende Festwasseranschlüsse sind separate Vereinbarungen abzuschließen. Darin werden die verbrauchsunabhängigen Grund- oder Bereitstellungspreise sowie die mengenabhängigen Verbrauchspreise festgelegt.
6. Für die Bereitstellung eines Reserve- oder Zusatzwasseranschlusses wird neben dem Baukostenzuschuss, den Hausanschlusskosten, dem mengenabhängigen Verbrauchspreis und dem Grundpreis jeweils ein zusätzlicher Bereitstellungspreis erhoben. Dieser beträgt bei Verwendung von Wasserzählern

<b>Bereitstellungspreis für Zähler</b>	<b>netto</b>	<b>brutto</b>
bis $Q_{n=10}$	220,00 €	<b>235,40 €</b>
ab $Q_{n=10}$	310,00 €	<b>331,70 €</b>

7. Der Verbrauch des Kunden wird jährlich abgerechnet. Die HEWA ist berechtigt, auch in kürzeren Abständen Rechnungen zu erstellen.
8. Der Kunde leistet Abschlagszahlungen auf die voraussichtliche Höhe der jährlichen Rechnung. Die Abschläge sind spätestens zu den von der HEWA GmbH bekannt gegebenen bzw. mit der jeweils letzten Rechnung festgelegten Fälligkeitsterminen zu leisten.
9. Weitere Einzelheiten der Verbrauchsfeststellung und Abrechnung sind in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) sowie in den „Ergänzenden Bestimmungen“ und „Technischen Anschlussbedingungen Wasser“ der HEWA GmbH geregelt.
10. Den Nettopreisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (z.Zt. 7 %) hinzugerechnet. Die Bruttopreise beinhalten die gesetzliche Umsatzsteuer (z.Zt. 7 %).